

Sitzung des Gemeinderates vom 10. August 2017

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**, **Petra VEITHEN**,
Schöffen;
Erwin FRANZEN, **Elmar HEINDRICHS**, Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**,
Hermann Joseph SCHMIDT, **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**,
Albert SCHUGENS, Frau **Inge SCHOMMER**, **Gerd SCHMITZ**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlten: **Edgar FINK**, **Maurice CHRISTEN**, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
2. Kassenbericht 2/2017.
3. Gutachten zum Haushaltsplan 2018 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
4. Genehmigung der Haushaltspläne 2018 der Kirchenfabriken.
 - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
 - b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
 - c. Kirchenfabrik st. Bartholomäus Elsenborn.
 - d. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.
5. Festlegung der Kriterien zur Bewilligung und der Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an Verkehrsvereine.
6. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse in 2017:
 - a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.
 - b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.
 - c. Zuschüsse an die Verkehrsvereine.
 - d. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.
 - e. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.
 - f. Zuschüsse an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung.
7. Genehmigung eines Antrags auf Zuschuss zur Organisation des Ostbelgienfestivals 2017.
8. Antrag der VoG „Fahr mit“ auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des LEADER-Programms 2017. Genehmigung eines Jahreszuschusses für die Jahre 2017-2018.
9. Tätigkeitsbericht 2016 der lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach.
10. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2018.
11. IMMOBILIEN:
Endgültiger Beschluss über den unentgeltlichen Erwerb eines privaten Teilgrundstücks zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum. MARAITE, Bütgenbach, „Oben am Haag“.
12. Genehmigung des Projektes zur Renovierung der Pfarrkirche Elsenborn. Festlegung der Bedingungen eines Arbeitsauftrages.
13. Arbeiten zur Kanalisierung und der Erneuerung des „Wirtzfelder Weges“ in Bütgenbach. Genehmigung des Dienstleistungsabkommens zwischen der AIDE, der Gemeinde Bütgenbach und einem Studienbüro, im Hinblick auf die Planung der Arbeiten.
14. Arbeiten zum Anschluss der Ortschaften Elsenborn, Berg und Bütgenbach an die TWA Elsenborn. Genehmigung einer Verlängerung der Ausführungsfristen der Arbeiten.
15. Genehmigung des Ankaufs eines Einachser-Motorgerätes im Arbeiterdienst der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages.
16. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über den Ankauf eines gebrauchten Traktors für die Waldarbeiter.
17. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung des Aufzuges im Vereinshaus Elsenborn. Festlegung der Bedingungen der Liefer- und Arbeitsaufträge.

18. Gutheißen der Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien-O“ im Co-Branding.
 19. Gemeindeschulen – Genehmigung des Kalenders der schulfreien Tage in 2017/2018.
 20. Ergänzung des Sozialhilferates. Wahl eines neuen Mitgliedes mit Ersatzvertreter.
-

1° Protokoll.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht 2/2017.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Trimesters 2017.

3° Gutachten zum Haushaltsplan 2018 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN	44.478,55 €
AUSGABEN	44.478,55 €
Ordentlicher Gemeindegewinn:	4.012,00 €
Außerordentlicher Gemeindegewinn:	620,00 €.

4° Genehmigung der Haushaltspläne 2018 der Kirchenfabriken.

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 19.06.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 17.07.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 28.07.2017 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 26.07.2017;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2018, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 64.718,82 €;
- auf der Ausgabenseite: 64.718,82 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 13.681,08 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2018 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 64.718,82 €;
- auf der Ausgabenseite: 64.718,82 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 13.681,08 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 19.06.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 19.07.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 28.07.2017 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 26.07.2017;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2018, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 66.606,71 €;
- auf der Ausgabenseite: 66.606,71 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 42.880,15 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2018 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 66.606,71 €;
- auf der Ausgabenseite: 66.606,71 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 42.880,15 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 05.07.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 18.07.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 28.07.2017 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 06.09.2017;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2018, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 47.277,05 €;
- auf der Ausgabenseite: 47.277,05 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 20.000,00 €;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2018 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 47.277,05 €;
- auf der Ausgabenseite: 47.277,05 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 20.000,00 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 05.07.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 18.07.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 26.07.2017 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 26.07.2017,

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2018, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 48.208,48 €;
- auf der Ausgabenseite: 48.208,48 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 14.996,30 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2018 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 48.208,48 €;
- auf der Ausgabenseite: 48.208,48 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 14.996,30 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

5° Festlegung der Kriterien zur Bewilligung und der Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an Verkehrsvereine.

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 11;

Auf Grund des Dekretes vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus;

Auf Grund des Programmdekrets 2017 vom 20.02.2017, insbesondere der Artikel 45-47;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund von Artikel 46 des Programmdekrets die Basisbezuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen an die Gemeinden übertragen wurde; dass die jährlichen Beträge ab 2018 indexiert würden;

In Anbetracht dessen, dass es der Gemeinde auferlegt wurde Kriterien zur Bewilligung und Kontrolle der Zuschüsse an Verkehrsvereine oder ähnlicher Organisationen auf dem Gebiet der Gemeinde festzulegen;

Angesichts dessen, dass derzeit zwei Verkehrsvereine in dem Verzeichnis des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgeführt werden, nämlich der Verkehrsverein von Elsenborn-Nidrum und der Verkehrsverein Weywertz;

Auf Vorschlag der Finanzkommission des Gemeinderates;

Auf Grund der Artikel L3331-1ff des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Zuschusskriterien zur Gewährung und der Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde Bütgenbach werden wie folgt festgelegt:

1. Der Sitz des Verkehrsvereins muss in der Gemeinde BÜTGENBACH liegen;

2. Der Verkehrsverein muss als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eingetragen sein;
3. Der Verkehrsverein muss das Antragsformular der Gemeinde mit den allgemeinen Angaben ausfüllen, und bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde BÜTGENBACH einreichen;
4. Der Verkehrsverein muss eine Abschrift des Protokolls der letzten Generalversammlung und einen detaillierten Tätigkeitsbericht vorlegen.

Artikel 2: Der Zuschuss wird pauschal auf 700,00 € jährlich festgelegt. Dieser Betrag wird jährlich der Entwicklungsrate angepasst, und dies in Übereinstimmung mit dem durch die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandten Satz.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon erhält der Finanzdienst der Gemeinde.

6° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse in 2017:

a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sport- und Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2017;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 44.025,30 € an die Sportvereine und in Gesamthöhe von 24.449,80 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der gegenwärtigen beigelegten Liste, angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen in 2017 an Sport- und Kulturvereine der Gemeinde werden genehmigt:

- | | |
|------------------------|-------------|
| a. Sportvereine: | 44.025,30 € |
| b. kulturelle Vereine: | 24.449,80 € |

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.

Auf Grund seines Beschlusses vom 16.12.2015, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, neu festlegte;

In Anbetracht dessen, dass die Bibliothek Bütgenbach erneut die Anzahl von 2.500 Stück ausgeliehener Objekte nicht erreicht hat, dies aber auf verschiedene ungünstige Aspekte, wie etwa die Bauarbeiten an der Schule Bütgenbach, oder auch ein durch die Baustellenarbeiten verursachter Brand, der einen kurzfristigen Umzug erforderlich machte, zurück zu führen ist; dass daher abgewichen werden sollte und die Bezuschussung in der Kategorie III aufrecht erhalten bleiben sollte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2017;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 12.794,13 € an die Bibliotheken verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der gegenwärtigen beigelegten Liste, angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an Bibliotheken auf Gebiet der Gemeinde werden genehmigt:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a. Bibliothek Elsenborn: | 3.010,38 € |
| b. Bibliothek Bütgenbach: | 3.010,38 € |
| c. Bibliothek Nidrum: | 1.304,50 € |

- d. Bibliothek Weywertz: 5.468,87 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

c. Zuschüsse an die Verkehrsvereine.

Auf Grund seines heutigen Beschlusses, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an Verkehrsvereine auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 und des Programmdekretes vom 20.02.2017, neu festlegte;

Nach Durchsicht der eingegangenen Unterlagen des Verkehrsvereins Weywertz und des Verkehrsvereins Elsenborn-Nidrum, zur Rechtfertigung der Bezuschussungskriterien;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum unvollständige Unterlagen eingereicht hat; dass insbesondere ein Protokoll der letzten Generalversammlung sowie ein ausführlicher Tätigkeitsbericht fehlen;

Angesichts der Tatsache, dass der Verein im Vorjahr schon nicht für einen Zuschuss bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft berücksichtigt wurde; dass daher die Basisförderung an die Gemeinde entsprechend gekürzt wurde; dass dem gemäß einzig der Verkehrsverein Weywertz in diesem Jahre in den Genuss eines Jahreszuschusses in Höhe von 700,00 € gelangen kann;

Auf Grund eines entsprechenden Vorschlags der Kommission für Finanzen des Gemeinderates;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an Verkehrsvereine auf dem Gebiete der Gemeinde werden genehmigt:
 - a. Verkehrsverein Weywertz: 700,00 €
 - b. Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum: 0,00 €
- der Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum kann wegen des Nichterfüllens der Bezuschussungskriterien nicht berücksichtigt werden;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

d. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2017;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 2.719,89 € an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Freizeit- und Folklorevereinigungen der Gemeinde werden genehmigt:
 - a. Karnevalsvereine: 1.795,72 €;
 - b. Freizeitvereinigungen: 924,17 €;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

e. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2017;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 4.824,66 € an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Behindertensportklubs der Gemeinde werden genehmigt:

- a. BSC Hohes Venn: 2.637,16 €;
- b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte: 1.093,75 €;
- c. Behindertensportklub der GDU Elsenborn: 1.093,75 €;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

f. Zuschüsse an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung.

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2017 an Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht dessen, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Auf Grund der durch die Finanzkommission des Gemeinderates gemachten diesbezüglichen Vorschläge und anhand der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass hiernach vorgeschlagen wird die Neuanträge der Vereinigung S.I.A. (soziale Integration und Alltagshilfe) sowie vom IKOB Eupen abzulehnen, da diese regional orientiert sind und ihren Sitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde haben;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf dem beiliegenden Verzeichnis angeführten Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2017 bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

7° Genehmigung eines Antrags auf Zuschuss zur Organisation des Ostbelgienfestivals 2017.

Auf Grund des vorliegenden Antrages der VoG „OSTBELGIEN Festival“ zwecks finanzieller Förderung der Veranstaltung des diesjährigen Festivals, wobei in diesem Rahmen eine musikalische Darbietung in Bütgenbach stattfinden wird;

In Anbetracht dessen, dass das Ostbelgienfestival in der Vergangenheit bei Veranstaltungen auf Gebiet der Gemeinde schon unterstützt wurde; dass ein Pauschalzuschuss in Höhe von 500 € daher angemessenscheint;

In Anbetracht, dass hierzu Mittel im ordentlichen Haushaltsplan 2017 vorgesehen sind;

Auf Grund von Artikel L3331-1 ff des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „OSTBELGIEN Festival“ wird ein Pauschalzuschuss in Höhe von 500,00 € zur Veranstaltung ihres diesjährigen Festivals für klassische Musik, insbesondere auch einer Veranstaltung im Rahmen dieser Konzertreihe in Bütgenbach, genehmigt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

8° Antrag der VoG "Fahr mit" auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des LEADER-Programms 2017. Genehmigung eines Jahreszuschusses für die Jahre 2017-2018.

Auf Grund des vorliegenden Antrags der VoG „Fahr Mit“ vom 17. Mai 2017, worin diese als Projektträger im Rahmen eines LEADER-Projektes, welches am 01.12.2015 startete und am 30.10.2018 endet, um Bezuschussung ihrer Aktionen zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie in den fünf Eifelgemeinden zu

Fragen der Mobilität, dem Aufbau einer Mobilitätszentrale, der Unterstützung und Förderung von Alternativen zum Ein-Fahrer-Auto sowie einem Projektauftrag zur Verbesserung der Mobilität durch finanzielle und praktische Beratung, bittet;

In Anbetracht dessen, dass die Vereinigung um einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,30 €/Einwohner der Gemeinde bittet; dass es sich empfiehlt diesen Zuschuss auf die Jahre 2017 und 2018 zu begrenzen;

Auf Grund der Artikel L3331-1ff des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Vereinigung VoG „Fahr Mit“ erhält in den Jahren 2017 und 2018 einen jährlichen Zuschuss im Sinne einer Co-Finanzierung ihrer Aktionen im Rahmen eines Leader-Programms 2015-2018, und zwar in Höhe von 0,30 €/Einwohner. Grundlage zur Berechnung ist die Einwohnerzahl zum 01. Januar eines jeden Jahres.

Artikel 2: Die Zuschüsse unterliegen den Bestimmungen zur Gewährung und Kontrolle der durch die Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse.

Artikel 3: Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

9° Tätigkeitsbericht 2016 der lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach.

Auf Grund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Auf Grund insbesondere von Artikel 33ter, §1., Abs. 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2016:

NIMMT der Gemeinderat:

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2016 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

10° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2018.

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2018 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 14.840 m³ an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2018;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Auf Grund des Artikels L-1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2018 betreffend eine Menge von insgesamt 14.840 m³ Sammelhiebe wird genehmigt.

Artikel 2: Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Finanzdirektor.

11° IMMOBILIEN:

Endgültiger Beschluss über den unentgeltlichen Erwerb eines privaten Teilgrundstücks zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum. MARAITE, Bütgenbach, „Oben am Haag“.

In Anbetracht dessen, dass Frau Isabelle MARAITE in Halenfeld der Gemeinde anbietet, ein Teilgrundstück von 243 m², zu entnehmen aus ihrem Grundstück Nr. 94k der Flur A in Bütgenbach, „Oben am Haag“, zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum unentgeltlich abzutreten;

Angesichts dessen, dass sich das in Frage kommende Grundstück längs einer öffentlichen Zufahrt befindet, die in eine Sackgasse endet, und es dennoch von Nutzen sein kann das Teilgrundstück in das öffentliche Eigentum mit einzubeziehen;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans durch Landmesser Alfred JOSTEN in Rocherath vom 10.03.2017;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Eigentümerin;

In Anbetracht dessen, dass die Abtretung unentgeltlich erfolgt und aus Gründen des öffentlichen Nutzens;

Nach Durchsicht des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der unentgeltliche Erwerb eines Teilgrundstücks von Frau Isabelle MARAITE in Halenfeld, gemäß Vermessungsplan vom 10.03.2017 von Landmesser Alfred JOSTEN in Rocherath betreffend ein Teilgrundstück von 243 m², zu entnehmen aus dem Grundstück Nr. 94k der Flur A in Bütgenbach, „Oben am Haag“, zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Der Erwerb erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens. Das Modell einer Kaufurkunde vor Notar wird hiermit angenommen.

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

12° Genehmigung des Projektes zur Renovierung der Pfarrkirche Elsenborn. Festlegung der Bedingungen eines Arbeitsauftrages.

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.08.2015, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages an einen Architekten, im Hinblick auf die Planung von Instandsetzungsarbeiten an der Pfarrkirche von Elsenborn genehmigte;

Auf Grund der nun vorliegenden Pläne mit Aufmaß und Kostenschätzung von Architekt LINDEN in St.Vith;

In Anbetracht dessen, dass demnach die reinen Baukosten mit 1.208.229,48 € inklusive MwSt. beziffert werden; dass daneben für die Honorare und andere Leistungen des Architekten sowie für verschiedene Unkosten 124.876,45 € MwSt. einbegriffen veranschlagt werden;

Angesichts dessen, dass auf die Kosten der geplanten Renovierungsarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft Zuschüsse über den Infrastrukturplan beantragt wurden; dass gegenwärtiger Beschluss dazu dient, bei den anstehenden Gesprächen mit der Regierung zum Infrastrukturplan, diesen Antrag zu untermauern;

In Erwägung, dass sich die Kirchenverwaltung von Elsenborn in Höhe eines Drittels an den Kosten des nicht bezuschussten Teils dieser Arbeiten beteiligen würde;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres derzeit keine Mittel zur Realisierung der Arbeiten vorgesehen sind; dass mit einer Realisierung frühestens ab dem kommenden Jahr zu rechnen ist;

Angesichts dessen, dass die besonderen Lastenhefte zur Auftragsvergabe entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet werden müssen und in Abwarten dieser Dokumente; dass der vorliegende Tagesordnungspunkt eingangs der Sitzung in diesem Sinne anders formuliert wurde und dieser Teil des Projektes zu späterem Zeitpunkt erneut im Gemeinderat zur Diskussion stehen wird;

In Erwägung dessen, dass ungeachtet dessen die Pläne und das Aufmaß vom Gemeinderat gutgeheißen werden sollten, um somit auch als Grundlage zur Einreichung eines Antrages auf Städtebaugenehmigung zu dienen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegenden Pläne und das Aufmaß zum Projekt der Renovierung der Pfarrkirche Elsenborn, ausgearbeitet durch Architekt Eugen LINDEN in St.Vith, werden hiermit gutgeheißen.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf geschätzte 1.208.229,48 € inklusive der MwSt. zu erhöhen um einen Betrag von 124.876,45 € inklusive MwSt. für Honorare und andere Kosten in Verbindung mit den Arbeiten.

Artikel 2: Anhand der Pläne wird ein Antrag auf Städtebaugenehmigung eingereicht. Zur Ergänzung der Zuschussakte bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeht dem Ministerium eine Abschrift des Gegenwärtigen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

13° Arbeiten zur Kanalisierung und der Erneuerung des "Wirtzfelder Weges" in Bütgenbach. Genehmigung des Dienstleistungsabkommens zwischen der AIDE, der Gemeinde Bütgenbach und einem Studienbüro, im Hinblick auf die Planung der Arbeiten.

Auf Grund des geltenden Abkommens der Ortschaftsverträge mit der SPGE über die Abwicklung von Projekten zur Verlegung von Abwasserkanälen in den kollektiven Abwässerungszonen auf dem Gebiete der Gemeinde;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Abwässerungsplans;

Auf Grund dessen, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale A.I.D.E. mit Beschluss vom 03.04.2017 die Vergabe der Dienstleistungsaufträge zur Studie des Projektes sowie der Leitung und Beaufsichtigung von Arbeiten zur Verlegung eines Kanals im „Wirtzfelder Weg“ in Bütgenbach genehmigt hat; dass dabei der „Wirtzfelder Weg“ auf Kosten der Gemeinde ebenfalls gründlich erneuert würde;

Auf Grundlage des Submissionsberichtes vom 14.03.2017;

Angesichts dessen, dass der Verwaltungsrat der AIDE vorschlägt dem Studienbüro SOTREZ-NIZET in Eupen den Auftrag zur Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zuzuschlagen;

In Anbetracht dessen, dass sich die geschätzten Kosten der Arbeiten auf insgesamt 686.936,83 € o. MwSt. belaufen würden, wovon:

a) 204.500,00 € o. MwSt. zu Lasten der AIDE;

b) 482.436,83 € o. MwSt. zu Lasten der Gemeinde;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kosten für Planung und Bauleitung einschließlich der Beaufsichtigung der Arbeiten auf 39.274,16 € o. MwSt. belaufen würden, wovon 27.511,40 € zu Lasten der Gemeinde und 11.762,76 € zu Lasten der AIDE;

In Anbetracht dessen, dass die AIDE ermächtigt werden sollte dem Studienbüro SOTREZ-NIZET unter diesen Voraussetzungen den Dienstleistungsauftrag zur Planung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten zu erteilen;

Auf Grund der vorliegenden Konventionsvorschläge mit dem zu beauftragenden Studienbüro;

Angesichts dessen, dass der Gemeinderat parallel hierzu einen Appell an den Verwaltungsrat der A.I.D.E. richten möchte und um Beauftragung der Planungsleistungen zur Kanalisierung des Bereichs der „Lindenallee“ in Bütgenbach bittet;

Auf Grund von Artikel L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Verwaltungsrates der AIDE vom 03.04.2017, auf Grundlage des Submissionsberichtes vom 14.03.2017, zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Planung, die Leitung und Beaufsichtigung von Arbeiten zur Neuverlegung eines Kanals und der gründlichen Erneuerung des „Wirtzfelder Weges“ in Bütgenbach wird hiermit gutgeheißen.

Demnach sollte der Auftrag an das Studienbüro SOTREZ-NIZET in Eupen erteilt werden.

Artikel 2: Die mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Konventionen werden hiermit ebenfalls gutgeheißen.

Artikel 3: Parallel hierzu ruft der Gemeinderat den Verwaltungsrat der A.I.D.E. auf, dringend die Vergabe von Planungsleistungen zur Kanalisierung des Bereichs der „Lindenallee“ in Bütgenbach vorzunehmen.

Artikel 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Interkommunale A.I.D.E. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

14° Arbeiten zum Anschluss der Ortschaften Elsenborn, Berg und Bütgenbach an die TWA Elsenborn. Genehmigung einer Verlängerung der Ausführungsfristen der Arbeiten.

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 9. Juli 2015, mit welchem der Gemeinderat die Projekte zur Verlegung von Verbindungsleitungen mit der TWA in Elsenborn, zwischen den Ortschaften Elsenborn und Berg, sowie zwischen der Ortschaft Bütgenbach und der Trinkwasseraufbereitungsanlage genehmigte;

Auf Grund der Anträge des mit den Arbeiten zur Neuverlegung dieser Verbindungsleitungen beauftragten zeitweiligen Unternehmenszusammenschlusses TRAGECO-ELSEN, zielend auf eine Verlängerung der Ausführungsfrist, und zwar:

- einmal um 27 zusätzliche Arbeitstage, was die Arbeiten zum Anschluss der Orte Elsenborn und Berg angeht;
- zum anderen um 30 zusätzliche Arbeitstage für die Arbeiten betreffend den Ort Bütgenbach;

In Anbetracht dessen, dass die Gründe der Mehrarbeiten teils technischer und teils administrativer Art sind;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, Herr BRÜSSELMANS):

Artikel 1: Dem zeitweiligen Unternehmenszusammenschluss TRAGECO-ELSEN wird folgende Verlängerung der Ausführungsfristen der Arbeiten zum Anschluss der Orte Elsenborn und Berg sowie Bütgenbach, an die TWA in Elsenborn bewilligt:

- 27 zusätzliche Arbeitstage, was die Arbeiten zum Anschluss der Orte Elsenborn und Berg angeht;
- 30 zusätzliche Arbeitstage für die Arbeiten betreffend den Ort Bütgenbach;

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung dieser Arbeiten beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

15° Genehmigung des Ankaufs eines Einachser-Motorgerätes im Arbeiterdienst der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrages.

Angesichts dessen, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein neues „Einachser-Motorgerät“ für Mäh- bzw. Mulcharbeiten, insbesondere auf unwegsamem Gelände, wie etwa in Schutzzonen, angeschafft werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kosten eines solchen Gerätes, einschließlich des Zubehörs wie Mäher und Bürsten, auf rund 21.000 € o. MwSt. belaufen könnten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt zur Auftragsvergabe, ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, und zwar auf einfache Rechnung hin, vorzusehen;

Auf Grund der vorliegenden Bedingungen eines Lieferauftrages;

In Anbetracht dessen, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung des Gerätes im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres eingetragen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie

Konzessionen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Ankauf eines neuen „Einachser-Motorgerätes“ für den Arbeiterdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von 21.000,00 € o. MwSt. einschließlich der Optionen Mäher und Bürsten wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Der Ankauf erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung, und dies auf einfache Rechnung. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Artikel 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan 2017.

Artikel 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde

16° Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über den Ankauf eines gebrauchten Traktors für die Waldarbeiter.

Auf Grund des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.06.2017 über die dringende Anschaffung eines gebrauchten Traktors für die Gemeindegemeinde, Marke FENDT, zu einem Kostenpreis von 13.600,00 € o. MwSt.;

In Anbetracht, dass das Gremium die Dringlichkeit anführt;

Angesichts dessen, dass das Fahrzeug in erster Linie den Waldarbeitern dienen sollte;

Auf Grund von Artikel L.1222-3 des KLDD:

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 20.06.2017 über die dringende Anschaffung eines gebrauchten Traktors für die Gemeindegemeinde, Marke FENDT, zu einem Kostenpreis von 13.600,00 € o. MwSt zur Kenntnis;

BESCHLIESST:

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

17° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung des Aufzuges im Vereinshaus Elsenborn. Festlegung der Bedingungen der Liefer- und Arbeitsaufträge.

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Arbeiten und Lieferungen zu einem Gesamtbetrag von 71.558,86 € ohne MwSt. betreffend die Instandsetzung des Aufzuges im Vereinshaus Elsenborn;

Nach Durchsicht der vorliegenden besonderen Lastenhefte mit Aufmaß zwecks Vergabe der Arbeits- und Lieferaufträge, und zwar:

- Lose 1 + 2 - Rohbau- und Dacharbeiten, geschätzt auf 35.044,86 € ohne MwSt;

- Los 3 - Lieferung und Montage des Aufzuges, geschätzt auf 36.514,00 € ohne MwSt;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt zur Instandsetzung des Aufzuges im Vereinshaus Elsenborn in den Infrastrukturplan 2017 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 60 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe der Arbeits- und Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Instandsetzung des Aufzugs im Vereinshaus Elsenborn über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von 71.558,86 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Die Vergabe der Arbeits- und Lieferaufträge erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung.

Artikel 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 762/72415-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017.

Artikel 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2017 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht

Artikel 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

18° Gutheißen der Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Markenzeichens "Ostbelgien-O" im Co-Branding.

Nachdem Vertreter der Regierung und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Mitglieder des Gemeinderates am 25.04.2017 ausführlich über die Standortmarke „Ostbelgien“ informiert haben;

Auf Grund der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien-O“ im Co-Branding;

Angesichts dessen, dass sich die deutschsprachigen Gemeinden durch eine „inhaltliche Nähe“ zur Marke „Ostbelgien“ kennzeichnen;

In Anbetracht dessen, dass sich die Bürgermeisterkonferenz der neun deutschsprachigen Gemeinden dafür ausgesprochen hat, das Markenzeichen „Ostbelgien“ auf Briefvorlagen und anderen Kommunikationsmitteln zu verwenden; dass man der einhelligen Meinung war dies über das angebotene Co-Branding zu vollziehen;

Angesichts dessen, dass dieses Co-Branding folgendes beinhaltet:

- *„die Gestaltung erfolgt im Design des Markenpartners;*
- *das Markenzeichen „Ostbelgien“ steht oben rechts auf einem weißen Identitätsbereich;*
- *links daneben steht das Logo des Markenpartners, in dem Falle dasjenige der Gemeinde“;*

In Erwägung, dass es angebracht scheint die Marke „Ostbelgien“ zu vertreten und entsprechend die Briefbögen, Umschläge und andere Kommunikationsmittel der Gemeindebehörde schrittweise anzupassen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Nutzungsvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien“ im sogenannten Co-Branding wird hiermit gutgeheißen.

Artikel 2: Die HH Bürgermeister und Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung beauftragt.

Dem Kollegium ergeht Auftrag schrittweise die Anpassung von Briefbögen, Umschlägen und andere Kommunikationsmitteln in die Wege zu leiten.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

19° Gemeindeschulen - Genehmigung des Kalenders der schulfreien Tage in 2017/2018.

Der Rat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2017/2018. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schule Weywertz:	02.10.2017	Schule Bütgenbach:	30.04.2018
	11.05.2018		11.05.2018
Schule Elsenborn:	30.04.2018	Schule Nidrum:	30.04.2018
	11.05.2018		11.05.2018

20° Ergänzung des Sozialhilferates. Wahl eines neuen Mitgliedes mit Ersatzvertreter.

Angesichts der Tatsache, dass der Sozialhilferat derzeit, durch die Unvereinbarkeit des Mitgliedes Petra VEITHEN, bedingt durch deren Wahl zur Schöffin der Gemeinde, unvollständig ist; dass Frau VEITHEN ihrerseits bereits Frau Bianca JOST ersetzte, die durch den Wegzug in eine andere Gemeinde zurückgetreten war;

Angesichts dessen, dass Herr SCHMIDT von Frau JOST als zweites Ersatzmitglied für einen Ersatz nicht in Frage kommt, da er ebenfalls Gemeinderatsmitglied ist und bereits drei Gemeinderatsmitglieder dem Sozialhilferat angehören;

Auf Grund von Artikel 17 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, welcher den Fall regelt, wo es keine Ersatzmitglieder mehr im Falle des Fortgangs eines effektiven Mitgliedes gibt;

In Erwägung der Tatsache, dass das zu ersetzende effektive Mitglied durch die Liste FBL in den Sozialhilferat vorgeschlagen wurde;

Nach Durchsicht der durch die Fraktion „FBL“ eingereichten Vorschlagsurkunde zur Ergänzung deren Mitglieder im Sozialhilferat; dass demnach Frau Marie-Pierre SCHOMMER in Nidrum als effektive Vertreterin und Herr HERMANN Charles in Bütgenbach als deren Stellvertreter vorgesehen sind; dass die im Amt befindlichen Gemeinderatsmitglieder der Liste FBL, und zwar die HH SCHUGENS, FRANZEN D., SCHMITZ, FRANZEN E., DANNEMARK, SCHIMDT, HEINEN, HERMANN, SERVATY, sowie Frau VEITHEN, diese ergänzende Vorschlagsurkunde unterzeichnet haben; dass diese durch die HH SCHUGENS und SCHMIDT, beide Gemeinderatsmitglieder, dem Bürgermeister, in Anwesenheit des Generaldirektors, am 25.07.2017 übergeben wurde;

In Anbetracht dessen, dass die vorgeschlagenen Personen ferner den in den Gesetzen und Dekreten vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen genügen;

Auf Grund von Artikel 11§2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, der die Wahl der Sozialhilferatsmitglieder durch den Gemeinderat vorschreibt;

Schreitet daher zur geheimen Wahl in öffentlicher Sitzung über den vorliegenden Vorschlag zur Ergänzung des Sozialhilferates;

In Anbetracht der Tatsache, dass RM HEINDRICHS sich mit der Vorgehensweise nicht einverstanden erklären kann und den Saal vor Beginn der Geheimwahl verlässt;

Hält fest, dass die beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, nämlich Frau SCHOMMER und Herr Daniel FRANZEN, dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Stimmenauszählung beistehen;

Verkündet folgendes Resultat der Geheimwahl:

Es gibt 14 Stimmberechtigte und keinen ungültiger Stimmzettel, bei:

- 11 Stimmen für den Vorschlag;
- 3 Stimmen gegen den Vorschlag.

BESCHLIESST:

1. Die Vorschlagsurkunde der Liste FBL zur Ergänzung des Sozialhilferates ist angenommen und demnach gilt als Mitglied in den Sozialhilferat gewählt:
 - Frau Maire-Pierre SCHOMMER, 33 Jahre, keine vorherigen Mandatsjahre im ÖSHZ, als effektives Mitglied und als deren Ersatzvertreter, Herr Charles HERMANN in Bütgenbach;
2. Mitteilung über die vorliegende ergänzende Wahl in den Sozialhilferat ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
3. Eine Ausfertigung hiervon wird dem Sozialhilferat übermittelt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
